

  
**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

  
Montag, 25. April 2016 14:25

  
Genehmigt: V8975 2. ÄV FB Zuvex Technische Umstellung und  
Verfahrensmigration (eMitzeichnung)

## Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

**Finanzbehörde  
Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg**

– im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

**Dataport  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Altenholzer Straße 10 – 14  
24161 Altenholz**

– im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **1 Vertragsgegenstand und Vergütung**

#### **1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung**

Zuvex: Technische Umstellung und Verfahrensmigration, Verlängerung Leistungszeitraum

**1.2** Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

**1.3** Die Leistungen des Auftragnehmers werden

nach Aufwand gemäß Nummer 5.1

zum Festpreis gemäß Nummer 5.2 in Höhe von 5.000,00 € einmalig

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

### **2 Vertragsbestandteile**

**2.1** Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- dieser Vertrag (Seiten 1 bis 7) mit Anlage(n) Nr. 1, 2 und 3,
- Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport in der jeweils geltenden Fassung (s. Nr. 11.1),
- Dataport Datenschutz-Leitlinie über technische und organisatorische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung im Auftrag (s. Nr. 11.1),
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

**2.2** Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

### 3 Art und Umfang der Dienstleistungen

#### 3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1  Beratung
- 3.1.2  Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3  Schulung
- 3.1.4  Einführungsunterstützung
- 3.1.5  Betreiberleistungen
- 3.1.6  Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7  Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8  sonstige Dienstleistungen: gemäß Anlage 2

Planung, Steuerung und Koordination der Verfahrensmigration aufgrund der technischen Umstellung, technische Umsetzung der Verfahrensmigration und Prüfung von technischen Optimierungsmöglichkeiten durch den Einsatz der neuen Technologie, Dokumentation

#### 3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

- folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom \_\_\_\_\_  
Anlage(n) Nr. \_\_\_\_\_
- der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers  
Technische Umstellung und Verfahrensmigration Anlage(n) Nr. 2
- folgenden weiteren Dokumenten:  
Anlage Ansprechpartner Anlage(n) Nr. 1  
Leistungsnachweis Dienstleistung 3

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
- folgender Reihenfolge: 1, 2, 3

3.2.2  Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

#### 3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
- b) folgende weitere Faktoren:

**4 Ort der Dienstleistungen/Leistungszeitraum**

**4.1 Ort der Dienstleistungen** in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers

**4.2 Zeiträume der Dienstleistungen**

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
gem. Nr. 3.1.8			01.07.2015	31.12.2016

**4.3 Zeiten der Dienstleistungen**

Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach Absprache erbracht sowie

**4.3.1** während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag \_\_\_\_\_ bis Donnerstag \_\_\_\_\_ von 08:00 \_\_\_\_\_ bis 17:00 \_\_\_\_\_ Uhr  
 Freitag \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von 08:00 \_\_\_\_\_ bis 15:00 \_\_\_\_\_ Uhr

**4.3.2** während sonstiger Zeiten

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

**5 Vergütung gem. Leistungsnachweis Dienstleistung**

**5.1**  **Vergütung nach Aufwand**

ohne Obergrenze

mit einer Obergrenze für die Positionen 1 und 2 in Höhe von **94.850,00 €**

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)			Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nr. 4.3		
Pos.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen-einheit	Einzelpreis
1	21010345	PV-Unterstützung zum bestehenden Betriebspersonal (geschätzter Aufwand: _____)			
2	21010797	Betriebsunterstützung bei Verfahrensmigration (geschätzter Aufwand: _____)			
3	20000139	„Netscaler _____“ (ALG) monatlich pro migriertem Verfahren _____			

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V8975-2/2900000

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

### Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisezeiten werden vergütet gemäß **Anfahrtpauschale SAP-Nr. 21010791.**  
Die Anfahrtpauschale beträgt derzeit [redacted] pro Person/Kundenbesuch.

### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Positionen 1 und 2 erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis.

Die Rechnungsstellung der Position 3 erfolgt monatlich anteilig pro Verfahren. Für Verfahren, die vor dem 15. eines Monats migriert werden, erfolgt die Abrechnung ab dem jeweiligen Monat, für Verfahren, welche nach dem 15. eines Monats migriert werden, erfolgt die Abrechnung ab dem folgenden Monat.

Aufwandsbezogene Abrechnungen zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen auf Basis der letztmalig zuvor erfolgten Rechnungsstellung vorläufig, falls bereits zuvor Leistungen in Rechnung gestellt wurden. Sofern eine Korrektur der abzurechnenden Mengen erforderlich ist, erfolgt diese mit der darauffolgenden Rechnungsstellung.

### Vergütungsvorbehalt

- Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart
- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
  - anderweitige Regelung:

### 5.2 Festpreis

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen zahlt der Auftraggeber einen **einmaligen Festpreis** in Höhe von **insgesamt 5.000,00 €**.

Pos.	SAP-Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengeneinheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	20000139	Pauschale für Betrieb UAG	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Die Rechnungsstellung des einmaligen Festpreises erfolgt zum **31.10.2015**.

Der Auftragnehmer behält sich eine Preisänderung gemäß seinem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis vor. Sofern die vorgenannten Preise nicht im Leistungsverzeichnis abgebildet sind, gilt Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung.

### 5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- Reisekosten werden vergütet gemäß **Anfahrtpauschale SAP-Nr. 21010791.**  
Die Anfahrtpauschale beträgt derzeit [redacted] pro Person/Kundenbesuch.
- Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.
- Nebenkosten werden vergütet gemäß **Anfahrtpauschale SAP-Nr. 21010791.**  
Die Anfahrtpauschale beträgt derzeit [redacted] pro Person/Kundenbesuch.

## 6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu/abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

- 6.1  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:
- 6.2  Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte\* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:
- 6.3  Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.
- 6.4  Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen

## 7 Verantwortlicher Ansprechpartner siehe Anlage 1

des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

des Auftragnehmers: \_\_\_\_\_

## 8 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:
- 8.1 Der Auftraggeber benennt mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- 8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an \_\_\_\_\_ zu senden.

## 9 Schlichtungsverfahren

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

## 10 Versicherung

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

## 11 Sonstige Vereinbarungen

11.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Dataport Datenschutz-Leitlinie sind im Internet unter [www.dataport.de](http://www.dataport.de) veröffentlicht.

11.2 Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

11.3 Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG), dem nicht entgegenstehen.

### 11.4 Hamburgisches Transparenzgesetz

11.4.1 Unterliegt dieser Vertrag dem HmbTG, so wird er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurückzugewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
  - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
  - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
  - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.4.2  Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

11.5 Mit diesem Vertrag wird der Vertrag 8975/2900000 abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

# EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: V8975-2/2900000

Seite 7 von 7

Hamburg \_\_\_\_\_, 25.04.2016 \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Hamburg \_\_\_\_\_, X \_\_\_\_\_  
Ort Datum



X  
Unterschrift(en) Auftraggeber (Name(n) in Druckschrift)

**Ansprechpartner**  
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen  
Zuvex: Technische Umstellung und Verfahrensmigration

**Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:**

**Auftraggeber:**

Finanzbehörde  
Gänsemarkt 36  
20354 Hamburg

Der Auftraggeber ist immer auch der Mahnungsempfänger/Regulierer, dessen Konto mit der Rechnungsstellung belastet wird.

---

**Rechnungsempfänger:**

---

**Ansprechpartner gem. Nr. 7:**

**Auftraggeber:**

**Auftragnehmer:**



---

**Fachliche Ansprechpartner gem. Nr. 8.1:** 1. \_\_\_\_\_  
Tel.

2. \_\_\_\_\_  
Tel.

---

**Technische Ansprechpartner:** 1. \_\_\_\_\_  
Tel.

2. \_\_\_\_\_  
Tel.

Ort

Datum

**Leistungsbeschreibung**

**ZUVEX**

Technische Umstellung und Verfahrensmigration

**Inhaltsverzeichnis**

**Leistungsbeschreibung**

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Leistungsgegenstand.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Die Leistungen im Einzelnen.....</b>	<b>2</b>
3.1	Umsetzung der fachlichen Anforderungen .....	2
3.2	Verfahrensmigration.....	2
3.3	Betriebsdokumentation .....	3
3.4	Betrieb der Infrastrukturen .....	3
<b>4</b>	<b>Vertraulichkeit.....</b>	<b>3</b>

## Leistungsbeschreibung

### 1 Allgemeines

Dataport betreibt für die Freie und Hansestadt Hamburg die Zugangsinfrastruktur Zuvex (Zugang von extern). Zuvex bietet die Möglichkeit eines sicheren Zugriffs von extern auf interne Anwendungen des FHHNET. Mitarbeiter der FHH und externe Personen, wie z.B. Berater oder Dozenten, können so über das Internet unabhängig von Ort, Zeit und eingesetztem Gerät auf eine freigegebene interne Anwendung zugreifen.

Aufgrund der Abkündigung der UAG-Technologie und einer neuen Standard-Technologie in RZ<sup>2</sup> für ALG-Funktionalität, wird Zuvex auf die neue Standard-Technologie umgestellt [REDACTED]. In dem Zuge werden alle Zuvex-Verfahren auf die neue Lösung migriert. Die entsprechende Planung, Steuerung und Durchführung der Verfahrensmigration übernimmt Dataport gemäß der Kundenvorgaben.

### 2 Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand sind die folgenden Dienstleistungen:

- Umsetzung der fachlichen Anforderungen mittels der neuen Zugangstechnologie gemäß des gemäß der mit der FB abgestimmten Anforderungen
- Planung, Steuerung und Durchführung der Migration der Zuvex-Verfahren auf die neue Technologie
- Neben der Verfahrensmigration werden weiterhin Neuanbindungen (auf der neuen Technologie) durchgeführt
- Erstellung einer Betriebsdokumentation bzw. Anpassung der vorhandenen Dokumentation an die neuen Gegebenheiten
- Betrieb und Pflege der alten und neuen Infrastruktur, bis die alte Infrastruktur abgebaut werden kann. Ein Abbau der Altumgebung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Kunden durchzuführen. Ein Parallelbetrieb von ca. einem Jahr ist erforderlich.

### 3 Die Leistungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die einzelnen Leistungen genauer ausgeführt mit den jeweilig vereinbarten Kosten und Ressourcen.

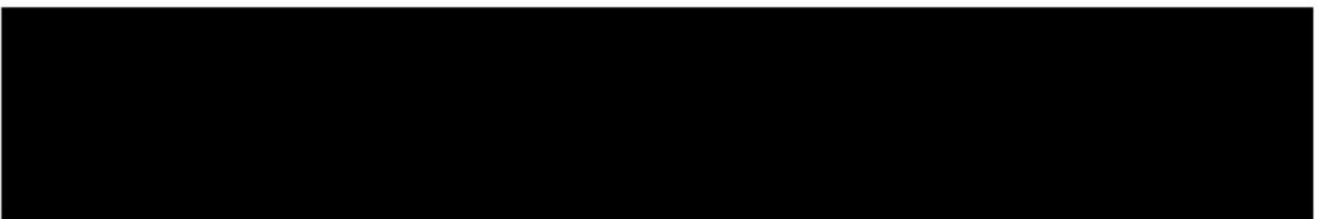
#### 3.1 Umsetzung der fachlichen Anforderungen

Für jedes Zuvex-Verfahren gewährleistet Dataport die Umsetzung der fachlichen Anforderungen an den externen Zugang gemäß den allgemeinen Anforderungen, sowie die Umsetzung verfahrensspezifischer Anforderungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

Die allgemeinen fachlichen Anforderungen werden gemäß V5462 durch das Zuvex-Betriebspersonal umgesetzt. Die verfahrensspezifischen Anforderungen werden von dem Zuvex-Betriebspersonal und der zeitlich begrenzten Betriebsunterstützung durchgeführt.

#### 3.2 Verfahrensmigration

Die Migration der Verfahren wird von zusätzlichem Personal unterstützt (Abrechnung nach Aufwand):



Die Migration beinhaltet einen Proof of Concept bzw. Testzugang, der auch nach erfolgreicher Migration weiter zur Verfügung stehen muss für Testzwecke, sowie die eigentliche Produktionsanbindung. Wo im Einzelnen möglich, werden im Zuge der Migration technische Verbesserungen umgesetzt, die im Altaufbau nicht möglich waren. Bei Verfahren, die nach RZ<sup>2</sup> transitieren, soll der Technologieumstieg möglichst im Zuge der Transition stattfinden. Die Leitung der Verfahrensmigration liegt bei der PV Zuvex in enger Absprache mit der Fachlichen Leitstelle Zuvex.

Die Anbindung wird von dem Betriebspersonal lediglich funktional getestet. Die fachlichen Tests und Abnahmen erfolgen durch die jeweiligen Fachverfahrensverantwortlichen.

### 3.3 Neuanbindungen

Während des Parallelbetriebs und der Verfahrensmigration wird von Dataport sichergestellt, dass weitere Neuanbindungen über die neue Technologie stattfinden. Die Anzahl der Neuanbindungen sowie die zeitliche Planung werden mit dem Kunden im Rahmen der Kapazitäten durch die Verfahrensmigration abgestimmt.

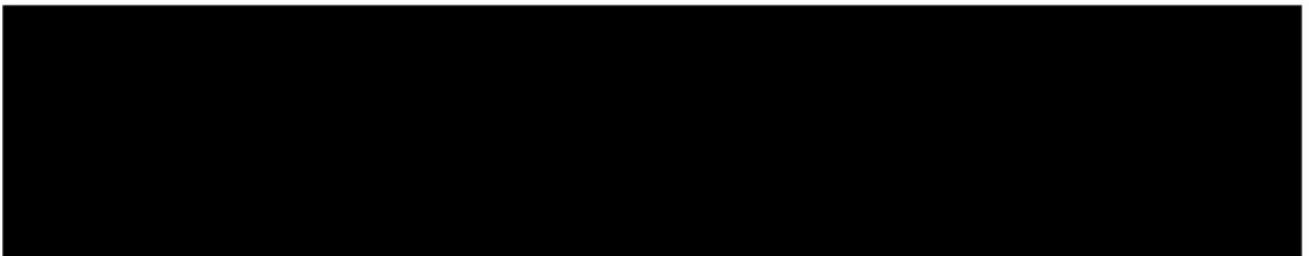
### 3.4 Betriebsdokumentation

Die für Zuvex vorhandenen Betriebsdokumentationen werden im Zuge des Technikumstiegs angepasst, wo notwendig.

### 3.5 Betrieb der Infrastrukturen

Solange ein Parallelbetrieb notwendig ist, werden beide Infrastrukturen von Dataport betrieben und der IT-Service gemäß des vereinbarten Service Levels in V5462 gewährleistet. Ein Parallelbetrieb darf längstens bis Ende 2016 bestehen.

Bis der neue Betriebsvertrag geschlossen wurde, werden für den Parallelbetrieb folgende Kosten fällig:



## 4 Vertraulichkeit

Die Mitarbeiter von Dataport sind grundsätzlich über alle Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, von denen sie im Dienst oder aus Anlass des Dienstes erfahren.

Für Beamtinnen und Beamte ist die Verschwiegenheitspflicht in § 37 des Beamtenstatusgesetzes geregelt, ergänzende Verfahrensbestimmungen sind in § 46 des Landesbeamtengesetzes enthalten.

Für die Beschäftigten ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht aus § 3 Abs. 2 des Manteltarifvertrages der Länder (TV-L). Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung des Grundsatzes der Amtsverschwiegenheit in der Verwaltung sind die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen auf die Beschäftigten sinngemäß anzuwenden.

Darüber hinaus verpflichtet sich Dataport, über alle im Zusammenhang mit ihren Dienstleistungen aus diesem Vertrag erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

